

Einreicher	Aktenzeichen	Datum	Nummer	Bearbeiter
Bürgermeisterin		08.05.2026	35-56/2026	Kindler

Beratungsfolge	Termin
Gemeinderat	04.06.2026

Beschlussgegenstand:

Umschuldung des festverzinsten Liquiditätskredites und Ermächtigung der Bürgermeisterin zur Umsetzung

gesetzliche Grundlage:

§ 45 Abs. 2 Nr.: 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet über den Artikel 1 des Kommunalrechtsreformgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung.

Begründung:

Die Gemeinde Edersleben verfügt, laut § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde, über einen bestehenden Liquiditätskredit in Höhe von 1.299.000,00 €. Hiervon sind 1.000.000,00 € in einem festen Liquiditätskredit gebunden, dessen Laufzeit am 30.06.2026 endet. Dieser festverzinsten Liquiditätskredit muss jährlich umgeschuldet werden.

Aufgrund der weiterhin angespannten Liquiditätslage ist eine Verlängerung bzw. Umschuldung des Liquiditätskredites erforderlich, um die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde Edersleben sicherzustellen.

Die Verwaltung wird verschiedene Kreditinstitute anfragen und Angebote einholen.

Die Liquiditätsplanung zeigt, dass der Kassenkredit weiterhin benötigt wird. Eine Umschuldung ermöglicht die Fortführung der Zahlungsfähigkeit ohne Unterbrechung. Für die fristgerechte Abwicklung ist eine Ermächtigung der Bürgermeisterin erforderlich, um den Kreditvertrag abzuschließen.

Der Gemeinderat Edersleben **beschließt**:

1. Der bestehende festverzinsten Liquiditätskredit in Höhe von **1.000.000,00 €** wird für die Dauer von **einem Jahr** umgeschuldet.
2. Die Bürgermeisterin wird **ermächtigt**,
 - o die Umschuldung vorzunehmen,
 - o den Kreditvertrag bis zu einem Zinssatz von 5,00 %, mit dem wirtschaftlichsten Anbieter abzuschließen
 - o alle hierfür notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeinderat					am:04.06.2026	TOP:
Anzahl Mitglieder	anwesend:	dafür:	dagegen:	Enthaltungen:	Laut Vorschlag	Abweichender Beschluss:
9+1						
Aufgrund des § 33 (Mitwirkungsverbot) der Kommunalverfassung LSA in der derzeit gültigen Fassung waren/keine Mitglieder des Gemeinderates von d. Beratung u. Abstimmung ausgeschlossen.						

-Siegel-

.....
Renner
Bürgermeisterin